



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

In der Verwaltungsstreitsache

30. Juni 2011

W. M. H.

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Auer & Kollegen
Gesandtenstr. 10/1, 93047 Regensburg

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Antragsgegnerin -

beteiligt:
Regierung der Oberpfalz
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Postfach, 93039 Regensburg

wegen

Abschiebung Drittstaat
hier: Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 7. Kammer, durch die Richterin am Verwaltungsgericht Rosenbaum als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung am **24. Juni 2011** folgenden

B e s c h l u s s :

- I. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und Rechtsanwalt Franz Auer, Regensburg, beigeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Malta vorläufig auszusetzen.
- III. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist nach seinen Angaben somalischer Staatsangehöriger. Er hat sich am 25.5.2010 in Gießen als Asylsuchender gemeldet. Beim Jugendamt der Stadt Gießen wurde er entgegen dem von ihm angegebenen Geburtsjahr .1993 als volljährig eingeschätzt und ein fiktives Geburtsdatum 1.1.1992 festgelegt. Er wurde an die Erstaufnahmeeinrichtung Zirndorf verwiesen.

Nach dem vorgelegten Vorgang ist eine erkennungsdienstliche Behandlung in der Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge Gießen am 26.5.2010 erfolgt. Inwieweit danach weitere erkennungsdienstliche Behandlungen erfolgt sind, ist nicht feststellbar. Mit Schreiben vom 19.8.2010 wurde der Antragsteller aufgefordert, das Asylverfahren dadurch zu betreiben, dass er auswertungsfähige Fingerabdrücke abgibt. Nach einem im Akt enthaltenen Aktenvermerk und INPOL-Ausdruck waren am 6.9.2010 abgegebene Fingerabdrücke wegen schlechter Qualität nicht für eine EURODAC-Recherche geeignet. Auch eine weitere erkennungsdienstliche Behandlung am 3.12.2010 war erfolglos. Am 1.3.2011 erging erneut eine Betreibensaufforderung. Der Antragsteller ließ daraufhin durch seinen Bevollmächtigten mitteilen, dass er um Ladung zu einer erneuten erkennungsdienstlichen Behandlung bitte. Diese erfolgte am 31.3.2011. Eine EURODAC-Recherche ergab einen Treffer; der Antragsteller hat danach am 20.11.2009 in Malta einen Asylantrag gestellt.

Am 25.5.2011 hat das Bundesamt per im Dublin-Verfahren vorgesehenen Formblatt Malta um die Übernahme des Asylverfahrens gebeten. Darüber wurde auch die zuständige Ausländerbehörde informiert. Mit Schreiben vom gleichen Tag wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass die weitere Bearbeitung seines Asylantrags im Dublin-Referat erfolge.

Nach dem mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 15.6.2011 am 20.6.2011 vorgelegten Vorgang ist eine Antwort Maltas nicht eingegangen. Der Vorgang enthält auch kein Schreiben, mit dem Malta mitgeteilt wurde, dass das Übernahmeersuchen mangels Antwort nach Art. 20 Abs. 1 Buchst. c der VO(EG) Nr. 343/2003 (nachfolgend als Dublin-II-Verordnung bezeichnet) als akzeptiert gelte. Er enthält keinen Bescheidsentwurf.

Nach Gewährung von Akteneinsicht hat der Bevollmächtigte des Antragstellers am 9.6.2011 vorläufigen Rechtsschutz beantragt und den Antrag gestellt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Malta vorübergehend auszusetzen.

Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, dass trotz § 34a Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eine Prüfung, ob der Zurückweisung in den nach europäischen Recht zuständigen Staat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, rechtlich dann geboten sei, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsache aufdränge, dass eine Abweichung vom normativen Vergewisserungskonzept des Art. 16a Grundgesetz und §§ 26a, 27a, 34a AsylVfG vorliege. Wegen der tatsächlichen Ausgestaltung des Asyl- und Flüchtlingsschutzes in Malta, insbesondere bezogen auf die humanitäre, wirtschaftliche, gesundheitliche und Wohnsituation der auf Malta Schutzsuchenden bestünden erhebliche Zweifel daran, dass der Staat Malta noch die hinreichende Gewähr dafür biete, dass Ausländer nicht von individueller Gefährdung bedroht seien. Verwiesen wird auf mehrere Auskunftsquellen, auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Darmstadt und eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Regensburg. Zum Aufenthalt des Antragstellers in Malta wird vorgetragen, er sei von Oktober 2009 bis April 2010 im Gefängnis gewesen. Danach sei er entlassen worden, habe allerdings keine Unterkunft bekommen und in einem Zelt für Obdachlose leben müssen. In dem nicht beheizten Zelt habe sich der Antragsteller eine Lungenentzündung zugezogen. Eine ärztliche Behandlung sei ihm verweigert worden. Essen habe es nur sporadisch gegeben.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die vorgelegte Behördenakte des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

II.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) durch die Richterstatteerin als Einzelrichterin.

Dem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe war zu entsprechen, weil der Antragsteller die Kosten der Prozessführung nicht aus eigenen Mitteln aufbringen kann und der Antrag aus den nachfolgend genannten Gründen Aussicht auf Erfolg hat (§ 173 VwGO in Verbindung mit § 114 Zivilprozessordnung).

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist statthaft, weil ein gemäß § 123 Abs. 5 VwGO vorrangiger Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht in Betracht kommt. Ein Verwaltungsakt, gegen den ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann und dessen aufschiebende Wirkung vom Gericht angeordnet werden könnte, liegt bisher nicht vor. Es besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis. Das Bundesamt hat das Übernahmeverfahren eingeleitet. Im Hinblick auf den Ablauf der Frist nach Art. 20 Abs. 1 Buchst. c) der Dublin-II-VO, den EURODAC-Treffer und den eigenen Vortrag des Antragsstellers ist nicht damit zu rechnen, dass Malta der Übernahme noch widersprechen wird. Aus dem vorgelegten Behördenakt ist zwar nicht ersichtlich, dass eine Überstellung tatsächlich vorbereitet worden ist. Nach der hier bekannten Praxis des Bundesamts erhält der Betroffene neben der Mitteilung, dass die Bearbeitung im Dublin-Referat erfolgt, üblicherweise aber keine weiteren Mitteilungen über den Stand des Verfahrens. Die Abschiebungsanordnung wird regelmäßig gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 und 4 AsylVfG dem Ausländer selbst erst bei Einleitung der Abschiebung durch die Ausländerbehörde zugestellt. Wird Abschiebungshaft nicht beantragt, ist mit der Bekanntgabe demnach erst am Tag der Überstellung zu rechnen, so dass effektiver Rechtsschutz nicht mehr möglich ist. Die in Dublin-Verfahren inzwischen übliche Praxis, dass bestellte Bevollmächtigte sich durch regelmäßige Akteneinsicht über die Fertigung eines Bescheidsentwurfs informieren, ist angesichts der sehr unterschiedlichen Bearbeitungszeiträume im Dublin-Referat des Bundesamts und im Drittstaat zum einen mit dem hohen Risiko behaftet, dass der Zeitpunkt für die rechtzeitige Beantragung vorläufigen Rechtsschutzes verpasst wird. Zum anderen ist nicht ausgeschlossen, dass die üblicherweise ohnehin nicht individuell begründeten Bescheide kurzfristig gefertigt werden. Im Übrigen ist der Berichterstatterin aus einem anderen Verfahren bekannt, dass Vorgänge aus dem Dublin-Verfahren offenbar nicht immer zur elektronischen Akte eines Antragstellers gelangen. Hier wurde die Anfrage des Bevollmächtigten vom 30.5.2011, ob Rücküberstellungsmaßnahmen beabsichtigt seien, nicht beantwortet. Der Antragsteller musste daher jederzeit mit Durchführung der Abschiebung rechnen, so dass im Zeitpunkt der Antragstellung ein Rechtsschutzbedürfnis gegeben war. Da auch der gestellte Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz die Antragsgegnerin nicht zu der Mitteilung veranlasst hat, dass die eingeleiteten Überstellungsmaßnahmen nicht abgeschlossen werden sollen und die Überstellung nicht mehr tatsächlich beabsichtigt ist, ist dieses weiterhin gegeben.

Der Zulässigkeit des Antrags steht auch nicht § 34a Abs. 2 AsylVfG entgegen. Danach darf die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Zwar ist Malta als Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gemäß § 26a Abs. 2 AsylVfG ein solcher und Art. 16a Abs. 2 Grundgesetz geht grundsätzlich davon aus, dass alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen

nach der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention erfüllen. Angesichts der aktuellen Situation von Flüchtlingen in Malta bestehen aber Anhaltspunkte dafür, dass dies beim Aufnahmestaat Malta nicht zutrifft. Es ist deshalb eine verfassungskonforme einschränkende Auslegung des § 34a Abs. 2 AsylVfG geboten.

Hinsichtlich der Situation von Flüchtlingen in Malta liegen dem Gericht folgende (im Internet abrufbare) Erkenntnisquellen vor:

- Schweizerische Flüchtlingshilfe „Malta: Aktuelle Situation für Verletzte“ vom 6.9.2010 mit detaillierten Nachweisen für die getroffenen Aussagen, u.a. durch Bezugnahmen auf Berichte vom Council of Europe, Office of the Commissioner for Human Rights, und vom CPT (Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe) sowie auf mehrere Abhandlungen des Jesuit Refugee Service Malta;
- Amnesty International Report 2009 und 2010;
- U.S. Department of State 2009 Human Rights Reports Malta;
- Artikel „Diese Insel ist ein großes Gefängnis“ in Zeitung terre des hommes 3.Quartal 2010;
- Berichte Ärzte ohne Grenzen vom 16.4.2009 und 10.4.2009;
- Artikel „Situation von Asylsuchenden auf Malta“ von RA Dominik Bender und Maria Bethke in Asylmagazin 7-8/2010
- Artikel „Sie gehen ihren Weg“ vom 10.11.2009 in Zeit Online;
- Artikel „Malta: Endstation für Flüchtlinge“ vom 11.5.2010 in www.arte.tv.

In Auswertung dieser Quellen ergibt sich folgendes Bild hinsichtlich der Situation von Asylsuchenden in Malta:

Migranten und Asylsuchende gelangen regelmäßig mit Flüchtlingsbooten von Libyen aus nach Malta. Oft erfolgt dies durch Seerettungseinsätze, ohne dass Malta das eigentliche Reiseziel der Flüchtlinge ist; es wird der Vorwurf erhoben, dass Malta entsprechende Einsätze verzögert bzw. unterlässt. Bei einer Einwohnerzahl von ca. 400 000 Einwohnern sind im Jahr 2008 ca. 2700 bis 2800 Migranten auf Malta angekommen, im Jahr 2009 1475. Ende 2010 lebten ca. 4500 Flüchtlinge auf Malta. Migranten ohne regulären Aufenthaltsstatus werden bei der Ankunft - auch bei Stellung eines Asylantrags - grundsätzlich inhaftiert und in sog. Detention Centres aufgenommen, die unter militärischer und polizeilicher Führung stehen. Aufgrund Überfüllung war die Lebenssituation in den Detention Centres im Jahr 2009 so schlecht, dass die Organisation Ärzte ohne Grenzen nach erfolglosem Abhilfeverlangen aus Protest ihren Einsatz auf Malta für beendet erklärt hat. Es wird beschrieben, dass die Verhältnisse in den Lagern bei den Internierten Haut- und Atemwegsinfektionen hervorrufen, Menschen mit ansteckenden Krankheiten würden gemeinsam mit gesunden Menschen eingesperrt, was zur Ausbreitung von Epidemien beitrage. Erst im Juli 2009 hat die Organisati-

on nach Zusage von Verbesserungen ihre Tätigkeit in der neu eröffneten Hafteinrichtung Ta'kandja wieder aufgenommen. Aus den geschlossenen Lagern werden Migranten bei besonderer Schutzbedürftigkeit, bei Feststellung des Flüchtlingsstatus oder Gewährung subsidiären Schutzes, sonst regelmäßig nach 18 Monaten in offene Lager überwiesen; gesetzliche Regelungen hinsichtlich der Höchstdauer der Inhaftierung gibt es aber nicht.

Hinsichtlich der Situation von anerkannten Flüchtlingen oder Personen mit humanitären Schutz ergibt sich aus den genannten Quellen für den Zeitraum bis Herbst 2010 folgendes: Die Lebensbedingungen in den offenen Lagern sind etwas besser als in den geschlossenen Zentren, insbesondere aufgrund Überfüllung aber ebenfalls bedenklich. Es wird finanzielle Unterstützung in Form einer Pauschale gewährt. Diese ist bei Personen mit subsidiärem Schutz geringer als bei eigenen Staatsangehörigen, bei Dublin-Rückkehrenden ist sie noch weiter reduziert (vgl. Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, Seite 5). Anerkannte Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutz erhalten eine Arbeitserlaubnis. Es gibt allerdings kaum freie Arbeitsplätze, Migranten arbeiten oft unter dem gesetzlich festgelegten Mindestlohn. Aufgrund der konkreten Ausgestaltung der zu schließenden Unterkunftsvereinbarungen (Meldepflichten) besteht bei Arbeitstätigkeit das Risiko, den Platz zu verlieren. Wer eine eigene Unterkunft anmietet, wird bei Eintritt von Arbeitslosigkeit regelmäßig nicht mehr in die Lager aufgenommen. Das hält viele Personen davon ab, den Schritt in die Selbständigkeit zu wagen. Aufgrund eines Abkommens zwischen Libyen und Italien sind im Jahr 2010 kaum mehr Flüchtlinge auf der Insel angekommen (Stand nach Artikel in terre des hommes 3. Quartal 2010 und Schweizerische Flüchtlingshilfe 6.9.2010). Dennoch lebten im (offenen) Lager Hal Far im Jahr 2010 über 500 Personen in Zelten (vgl. amnesty report 2010).

Der Antragsteller dürfte von drohender Inhaftierung nicht (mehr) betroffen sein. Nach eigenen Angaben wurde er aus dem geschlossenen Lager entlassen. Nicht vorgetragen wurde zwar, ob Grundlage dieser Entlassung der Erhalt eines Aufenthaltsstatus in Malta war. Nach den genannten Erkenntnisquellen erhalten Flüchtlinge aus Somalia, Eritrea und Äthiopien aber regelmäßig einen Aufenthaltsstatus, meist in Form subsidiären Schutzes (lt. Schweizerische Flüchtlingshilfe im Jahr 2009 zu 98,2 % aller Gewährungen von Schutzstatus). Deshalb und wegen der erfolgten Entlassung, gibt es keine Anhaltspunkte, dass dem Antragsteller erneut eine Inhaftierung droht (vgl. Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe Fußnote 90). Soweit der Antragsteller angibt, er habe keine Unterkunft bekommen und in einem Zelt für Obdachlose leben müssen, bleibt unklar, ob es sich bei diesem um eine der oben beschriebenen behelfsmäßigen Unterkunstmöglichkeiten in den staatlichen (offenen) Lagern handelte oder der Antragsteller entgegen der in den genannten Erkenntnisquellen geschilderten Situation überhaupt keine staatliche Hilfe bekommen hat. Auch die behauptete „Ver-

weigerung“ der ärztlichen Behandlung ist wenig konkret. Dennoch gibt es keine Anhaltspunkte, dass der Antragsteller zu dem Personenkreis von Flüchtlingen gehört, die sich in Malta integriert haben und dort Arbeit gefunden haben. Insbesondere steht seine Angabe, er sei (erst) im Oktober 2009 nach Malta eingereist in Einklang mit dem Datum der (förmlichen) Asylantragstellung entsprechend dem EURODAC-Treffer.

Angesichts der aktuellen Situation in Nordafrika, insbesondere in Libyen, kommt es zu erheblichen Flüchtlingsströmen. Es drängt sich auf, dass diese aufgrund der geographischen Lage in erheblichem Umfang auch in Malta ankommen. Da Malta nach obiger Beschreibung schon in den vergangenen Jahren nicht genügend Kapazitäten für die Aufnahme von Flüchtlingen hatte, ist mit einer weiteren Verschlimmerung der Aufnahmebedingungen zu rechnen. Wegen der besonderen Betroffenheit durch die Flüchtlingsströme aus Nordafrika hat Deutschland im Oktober 2010 und im April 2011 jeweils 100 Flüchtlinge aus Malta übernommen (vgl. Presseerklärung des Bundesministeriums des Innern vom 8.4.2011).

Bei dieser Ausgangslage hat der Antragsteller einen Anspruch darauf, dass die Antragsgegnerin auch in seinem Einzelfall ermessensfehlerfrei über das Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung entscheidet. Die Vorschrift stellt die Ausübung der Berechtigung zum Selbsteintritt in das Ermessen des Mitgliedstaates. Nach dem zugrunde liegenden Vorschlag der Kommission für die Vorschrift, soll ein Mitgliedstaat sich aus politischen, humanitären und praktischen Erwägungen bereit erklären können, einen bei ihm gestellten Asylantrag zu prüfen, auch wenn er nach den Kriterien der Verordnung nicht für die Prüfung zuständig ist (vgl. Wiedergabe in der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 22.12.2010, Az. 6 A 2717/09.A). Es liegen zwar keine humanitären Gründe i. S. Art. 15 der Dublin-II-Verordnung vor, da dieser allein an die Familienzusammenführung anknüpft. Daneben besteht aber die allgemeine Ermächtigung des Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung, die die Berücksichtigung (sonstiger) humanitärer Gründe und politischer Gründe zulässt. Die Gefahr, dass der Antragsteller bei den dokumentierten Aufnahmebedingungen in Malta unmenschlichen Lebensbedingungen ausgesetzt werden könnte, ist ein humanitärer Grund. Die getroffenen Entscheidungen zur Aufnahme von Flüchtlingen zeigen auch, dass seitens der Antragsgegnerin politische Gründe für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts bei über Malta in die Europäische Union eingereisten Flüchtlingen gesehen werden.

Aus dem gestellten Antragsablehnungsantrag ergibt sich, dass die Antragsgegnerin nicht beabsichtigt, ihr Ermessen zugunsten des Antragstellers auszuüben. Gründe für die ablehnende Entscheidung sind nicht dokumentiert.

Streitig ist zwar, ob der Ermessensausübung nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung auch ein entsprechender subjektiver Anspruch des Asylantragstellers gegenübersteht oder ob die Verordnung allein der internen Verteilung der Lasten und Verantwortung unter den Mitgliedstaaten dient (vgl. Darstellung des Streitstands in der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 22.12.2010, Az. 6 A 2717/09.A). Jedenfalls beim Vorliegen von Gründen, bei denen sich die Gefährdung von Grundrechten geradezu aufdrängt, liegt das Bestehen eines subjektiven Anspruchs nahe. Die Frage kann aber nicht in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes geklärt werden, zumal insoweit ein Verfahren beim Europäischen Gerichtshof bereits anhängig ist (vgl. Vorlagebeschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 22.12.2010, Az. 6 A 2717/09.A und Veröffentlichung des Vorabentscheidungsersuchens im Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.3.2011, Rechtssache C-4/11).

Da demnach die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen sind, ist eine Folgenabwägung anzustellen, die hier zugunsten des Antragstellers ausgeht. Blicke dem Antragsteller der begehrte Erlass einer einstweiligen Anordnung versagt, hätte er aber in der Hauptsache Erfolg, könnten möglicherweise bereits wegen der Rücküberstellung eingetretene Rechtsbeeinträchtigungen nicht mehr rückgängig gemacht werden. Die Nachteile der Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz bei späterem Misserfolg in der Hauptsache wiegen dagegen weniger schwer. Insbesondere beginnt die sechsmonatige Frist für die Überstellung nach § 20 Abs. 2 Dublin-II-VO erst ab einer negativen gerichtlichen Hauptsacheentscheidung zu laufen (vgl. EuGH, Entsch. vom 29.1.2009, Az. C-19/08), so dass die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes die spätere Rücküberstellung nicht ausschließt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Rosenbaum

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.

Regensburg, den 27.06.2011
 Als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
 Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg:

Hauser
 Hauser

